

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

1. **Geltungsbereich**
 - 1.1. Diese allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (AEB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Bedingungen der BURG Lüling GmbH & Co. KG (nachfolgend: Verwender oder wir) abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
 - 1.2. Diese AEB gelten für alle Kaufverträge und Werklieferungsverträge sowie für alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, aufgrund derer unser Lieferant uns gegenüber zur Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen verpflichtet ist. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Kauf- und Werklieferungsverträge und sonstige vertragliche Vereinbarungen, aufgrund derer unser Lieferant uns gegenüber zur Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen verpflichtet ist.
 - 1.3. Diese AEB gelten nur gegenüber Lieferanten, soweit sie Unternehmer (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichem Sondervermögen sind. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit den Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.
 - 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
2. **Vertragsabschluss**
 - 2.1. Bemusterung und Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
 - 2.2. Unsere Bestellung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ent weder schriftlich vom Lieferanten zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete schriftliche Annahme gilt ansonsten als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
3. **Unterlagen, Beistellung von Werkzeugen und Geheimhaltung**
 - 3.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (nachfolgend: Unterlagen) sowie an Gegenständen aller Art, wie beispielsweise Mustern, Werkzeugen, Modellen, Materialien u.ä. (nachfolgend: beigestellte Gegenstände), die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
 - 3.2. Unterlagen sowie beigestellte Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä., die wir den Lieferanten zu Verfügung stellen, sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Solche Unterlagen und beigestellte Gegenstände dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt werden, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Zurückbehaltungsrechte an den in unserem Eigentum beigestellten Gegenständen stehen dem Lieferanten nur wegen anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegen uns zu.
 - 3.3. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren beigestellten Gegenständen oder nachgebauten beigestellten Gegenständen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
 - 3.4. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellung, wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. und erhaltene Unterlagen Dritten gegenüber geheimzuhalten. Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
 - 3.5. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung(en) gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,00 zu bezahlen. Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und ggf. bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet.
4. **Eigentumsvorbehalt**
 - 4.1. Die in unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Ware geht mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns verwahrt.
 - 4.2. Beigestellte Unterlagen und Gegenstände und die für uns gefertigte und verwahrte Ware bleiben unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt die in unserem Eigentum stehenden Unterlagen und beigestellte Gegenstände sowie für uns gefertigte Ware gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen und Unterlagen. Unser Eigentum ist an den Unterlagen und beigestellten Gegenständen und an der für uns gefertigten Ware selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen.
 - 4.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der an uns gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Hersteller nach § 950 BGB gelten.
 - 4.4. Werden die von uns beigestellten Gegenstände oder die an uns gelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der Kaufsache zum Gesamtwert zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entspricht. Erfolgt die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.
5. **Preise und Zahlungsbedingungen**
 - 5.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich der Verpackung ein. Zur Rückgabe der Verpackung sind wir nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung verpflichtet. Ist für wieder verwendbare Verpackungen ein besonderer Preis vereinbart, so hat der Lieferant bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung 2/3 des Verpackungspreises zu erstatten. In den genannten Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
 - 5.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen von uns innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware und Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt von Ware und Rechnung ausgeglichen.
 - 5.4. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
 - 5.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüchen gegen uns aus Lieferung und/oder Leistung an Dritte abzutreten. Eine gegen dieses Verbot verstoßende Abtretung ist unwirksam.
6. **Lieferzeit und Liefermenge**
 - 6.1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Treten Umstände ein, die einer termingerechten Lieferung entgegenstehen, oder werden solche Umstände für den Lieferanten erkennbar, so ist dieser verpflichtet, uns unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren.
 - 6.2. Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Liefer- und Leistungswertes pro vollendeter Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % des Liefer- und Leistungswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sowohl dem Lieferanten als auch uns steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein, ein niedriger oder ein höherer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.
 - 6.3. Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall ein schriftliches Angebot durch den Lieferanten erforderlich ist.
 - 6.4. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen und sie zumutbar sind. Über- oder Unterlieferungen sind innerhalb auf der Bestellung angegebenen Über- und Unterlieferungstoleranzen zulässig.
 - 6.5. Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestellnummer, unseres Bestellzeichens, der Art der Verpackung sowie Menge und dem Gewicht der Lieferung beiliegen.
 - 6.6. Bei Dienstleistungen sind die geleisteten Arbeitsstunden sowie vom Lieferanten gestellte Materialien von einem Beauftragten unseres Werkes zu bestätigen.
7. **Gefahrenübergang**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung/Leistungserbringung frei Haus an den in der

Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort. Die Gefahr geht auf uns über, wenn uns die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde.

8. Urheberrechte/Rechte Dritter

8.1. Bei der Vergabe von Werkverträgen jeder Art (z.B. Forschungs- und Entwicklungsaufträgen) stehen uns exklusiv und vollumfänglich die Ergebnisse der Arbeiten sowie daraus resultierende Immaterialgüterrechte zu. Die Entscheidung, ob Schutzrechte angemeldet werden, steht allein uns zu. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen so dass die Ware ohne Verletzung von Rechten Dritter verwendet oder weiterveräußert werden kann.

8.2. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Werden von Dritten in Bezug auf die gelieferte Ware/erbrachte Leistung Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte geltend gemacht, so wird uns der Lieferant bei einer evtl. Rechtsverteidigung in vollem Umfang unterstützen und uns alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

8.3. Dieses Recht gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

9. Informationspflicht des Lieferanten

Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren und Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant uns so rechtzeitig benachrichtigen, dass wir prüfen können, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken könnte. Der Lieferant hat Dritte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber uns heranzieht, entsprechend zu verpflichten. Soweit Vorlieferanten auch vereinbart werden, gelten sie als wesentlicher Vertragsbestandteil und können nicht ohne unsere vorherige Zustimmung ausgewechselt werden.

10. Gewährleistung

10.1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass die gelieferte Ware/erbrachte Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gilt die Produktbeschreibung sowie die dem Lieferanten bekanntgegebenen Anforderungen.

10.2. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns oder unseren Kunden frei von Rechts- oder Sachmängeln ist und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. DIN, VDE, VDI, TÜV, Ex-Richtlinien der BG) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

10.3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Ist eine Nacherfüllung im Wege der Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung durch den Lieferanten nicht tunlich oder uns nicht zumutbar, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung nach angemessener erfolgloser Fristsetzung selbst durchzuführen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

10.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre.

11. Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz

11.1. Soweit der Lieferant für einen durch Ware verursachten Schaden verantwortlich ist, insbesondere einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache für die Schäden in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, gemäß §§ 683, 670 BGB etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen uns hierüber hinausgehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11.4. Für die beigegebenen Gegenstände und die für uns gefertigte und verwahrte Ware hat der Lieferant ausreichende Versicherung gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl auf eigene Kosten abzuschließen. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus der Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren beigegebenen Gegenständen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

11.5. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Ware um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

12. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für sämtliche aus unseren Bestellungen entstehenden wechselseitigen Verpflichtungen unser Geschäftssitz.

12.2. Für diese AEB und alle Geschäftsbeziehungen mit uns gilt ausschließlich das formelle und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht) und der ROM I und II VO sind ausgeschlossen. Sofern der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand August 2014